

Aufforderung zur Teilnahme am Verfahren für die Durchführung des Backnanger Straßenfestes in den Jahren 2018 bis 2022

Das seit 1971 bestehende Backnanger Straßenfest ist geprägt von seiner großen Vielseitigkeit. Die Interessen aller Altersgruppen von den Kleinkindern über die Schüler und Jugendlichen bis zu den Senioren sollen bei der Gestaltung des Festes berücksichtigt werden. Insbesondere die fünf Musikbühnen mit unterschiedlichen Stilrichtungen, das differenzierte kulinarische Angebot und die Vielfalt der Getränke sowie das Nachwuchsfestival und der Vergnügungspark tragen hierzu bei. Ebenfalls unterstützen der Kindertreff und die Jugendbühne die Angebotsvielfalt. Ein wichtiger Bestandteil ist die Teilnahme der Backnanger Vereine, der Backnanger Gastronomen und Getränkehändler sowie die Integration der drei Partnerstädte der Stadt Backnang. Das Fest soll in diesem Sinn stetig fortentwickelt und verbessert werden.

Für die Organisation und Durchführung des Backnanger Straßenfestes in den Jahren 2018 bis 2022 sucht die Stadt Backnang einen Veranstaltungspartner, welcher sowohl Teilbereiche des Festes eigenverantwortlich plant und durchführt, als auch Aufgaben für die Stadt als Dienstleister übernimmt. Die Stadt behält sich die konzeptionelle Gestaltung vor und erledigt festgelegte Aufgaben auf eigene Rechnung.

Objekt: Organisation und Durchführung des Backnanger Straßenfestes im Auftrag der Stadt Backnang

Ort: Festgelände der Backnanger Innenstadt

Zeitpunkt: Freitag bis Montag am letzten Wochenende im Juni, wobei der Montag auch noch im Juni liegen muss.

Der externe Veranstaltungspartner soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Erstellung, Organisation und Durchführung des Programms
- Erstellung und Organisation des gastronomischen Angebots
- Organisation und Durchführung der Standvergabe
- Organisation des Nachwuchsfestivals
- Beauftragung des Sicherheitsdienstes
- Koordination des Auf- und Abbaus
- Bereitstellung und Betreuung der Technik

Die ausführliche Leistungsbeschreibung sowie die Teilnahmebedingungen sind auf der Homepage der Stadt Backnang erhältlich.

Dem Angebot sind Referenzen über bereits durchgeführte vergleichbare Veranstaltungen, Angaben über die aktuelle personelle Besetzung mit beruflichen Qualifikationen, Beschreibung der technischen Ausrüstung sowie die Leistungsfähigkeit des Unternehmens beizufügen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Martin Schick, Leiter des Kultur- und Sportamtes, gerne zur Verfügung:

Tel.: +49 7191 / 894-213

E-Mail: kulturamt@backnang.de

Ablauf des Auswahlverfahrens:

Interessierte können bis zum 13. September 2017 Ihr Angebot und die geforderten Nachweise schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Backnang einreichen. Nach Abgabe des Angebots werden die geeigneten Bewerber zu einem Bietergespräch eingeladen. Nach der zweiten Auswahlrunde haben sich die ausgewählten Bewerber im Verwaltungs- und Finanz- und Straßenfestausschuss am 12. Oktober vorzustellen. Die endgültige Vergabeentscheidung wird am 26. Oktober vom Gemeinderat getroffen.

Ihr Angebot und die erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte schriftlich bis spätestens 13. September 2017 unter folgender Anschrift ein:

Stadtverwaltung Backnang
Kultur- und Sportamt
z. Hd. Herrn Martin Schick
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang
kulturamt@backnang.de

Bewerbungsbedingungen und Zuschlagskriterien

Die VOL/A findet bei dieser Ausschreibung keine Anwendung.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien erteilt.

	Prozentuale Wertigkeit
Preis Die Kosten müssen anhand von Einzelposten aufgeschlüsselt werden. Es müssen alle erforderlichen Kostenpunkte inkl. etwaiger Nebenkosten (z.B. aus technischen Bühnenanweisungen) beziffert werden.	40 %
Qualität des Bühnenprogramms Bekanntheit, musikalische Qualität, Ausgewogenheit der Mischung verschiedener Genres, Popularität, gleichmäßige Verteilung des Publikums an allen Bühnen, Ansprache möglichst vieler Geschmäcker und Altersgruppen, bühnentechnische Ausstattung und Knowhow, Vernetzung in der Musik- und Unterhaltungsbranche	20 %
Gesamtkonzeption sowie Kulinarik und Warenangebot Angebot der Stände, gastronomisches Angebot, Ausgewogenheit, Angebotsvielfalt, Angebot sonstiger Stände, Festwirt	10 %
Konzeption zur Einbindung der Vereine	10 %
Ortskenntnis Kenntnis der örtlichen Strukturen	5 %
Organisation Zusammenarbeit mit der Stadt, Personelle Ausstattung, Vorhaltung von Security, Fähigkeit und Eignung den Veranstalter zu vertreten	10 %
Eröffnung Konzept zur Bewirtung der Ehrengäste (reibungsloser Ablauf)	5 %
KO-Kriterium: Eignung der Bieter	

Der Zuschlag wird unter Beachtung aller Umstände auf das geeignetste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Bei der Wertung der Angebote berücksichtigt die Stadt Backnang vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

Die Stadt Backnang behält sich vor, einzelne Punkte der Leistungsbeschreibung bei Überschreitung des Budgets nicht zu vergeben.

Nachweis der Eignung

Um die erforderliche Eignung der Bieter überprüfen zu können, müssen mit Abgabe des Angebotes folgende Nachweise miteingereicht werden (sofern Sie noch nicht eingereicht wurden):

- Bankauskünfte
- Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Referenzen/Qualifikationen (Liste mit wesentlich erbrachten Leistungen innerhalb der letzten drei Jahre unter Angabe von Projektart, Ansprechpartner, Rechnungswert)
- Berufliche Befähigung
- Aktuelle Personalliste mit Angabe der technischen Leitung und deren beruflicher Qualifikation
- Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens für die Leistungserbringung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- Polizeiliches Führungszeugnis

Bei beabsichtigter Weitervergabe von (Teil-)Leistungen an Subunternehmer muss der Bewerber folgende Nachweise vorlegen:

- Benennung des Auftragsanteils, der weiter vergeben werden soll
- Name der Subunternehmen (soweit bereits bekannt)

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Auskünfte vom Bewerber, Subunternehmer oder anderen Auftraggebern einzuholen.

Ausschlussgründe vom Verfahren

1. Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber insbesondere ausgeschlossen werden,
 - a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) die sich in Insolvenz befinden,
 - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 - d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
 - e) die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.
2. Von der Prüfung und Wertung ausgeschlossen werden insbesondere,
 - a) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten,
 - b) Angebote, die nicht unterschrieben sind,
 - c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
 - d) Angebote, in denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
 - e) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bieter dies zu vertreten hat,
 - f) Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

Aufhebung des Verfahrens

Die Stadt Backnang behält sich vor das Verfahren aufzuheben, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
- b) sich die Grundlagen des Verfahrens wesentlich geändert haben,
- c) kein wirtschaftliches Ergebnis zustande kam,
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Form der Einreichung

Die Bewerbung um die Ausrichtung des Backnanger Straßenfestes ist schriftlich beim Kultur- und Sportamt einzureichen. Die Angebote sind handschriftlich zu unterzeichnen. Alle Bestandteile des Angebots müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

Einsendefrist

Einsendeschluss für Ihr Angebot ist der 13. September 2017.

Mitteilung an nicht berücksichtigte Bewerber

Die Stadt Backnang teilt den im Verfahren nicht berücksichtigten Bewerbern die Ablehnung ihrer Bewerbung mit.

Kosten

Für die Bearbeitung der Angebote werden den Bewerbern keine Kosten erstattet.

Leistungsbeschreibung zur Organisation und Durchführung des Backnanger Straßenfestes

1 Rahmenbedingungen

1.1 Zeitpunkt der Veranstaltung

Das Backnanger Straßenfest findet jährlich am letzten Juni-Wochenende statt, wobei der Straßenfest-Montag auch noch in den Juni fallen muss.

1.2 Öffnungszeiten

	Bewirtungs-/Betriebszeit	Programmgestaltung
Freitag	19.00 – 01.00 Uhr	- 24.00 Uhr
Samstag	11.00 – 01.00 Uhr	- 24.00 Uhr
Sonntag	11.00 – 24.00 Uhr	- 22.30 Uhr
Montag	11.00 – 24.00 Uhr	- 22.30 Uhr (Zapfenstreich)

Der Eintritt ist für alle Besucher zu jeder Zeit kostenlos.

1.3 Veranstaltungskonzept

Die Stadt Backnang stellt die inhaltlichen Vorgaben für das Backnanger Straßenfest zur Verfügung. Der Vertragspartner hat sich hieran zu halten. Die Stadt behält sich konzeptionelle Änderungen und weitere Fortschreibungen vor.

1.4 Zeitplan für Vorbereitung und Abwicklung

Folgende Aufgaben sind jeweils bis zu dem angegebenen Termin zu erledigen:

- **15. März:** Abgabe der Liste der geplanten Stände und des Programmentwurfs durch den Vertragspartner; Aktualisierung der Anlagen Bewirtschaftung, Lageplan und Ergänzende Betriebsvorschriften durch die Stadt
- **31. März:** Entscheidung über Zulassung der Standbauten durch die Stadt
- **01. April:** Vorlage Haftpflichtversicherung, des endgültigen Programms und der endgültigen Ständeliste durch den Vertragspartner
Abweichungen sind von der Stadt zu genehmigen
- **10. Juni:** Antrag auf Erteilung der Schankerlaubnis stellen durch Vertragspartner
- **Donnerstag vor Festbeginn:** Gemeinsamer Rundgang der Stadt und dem Vertragspartner durch das gesamte Straßenfestgelände (inklusive Vergnügungspark) mit Erläuterungen vor Ort.
- **Vor Festbeginn:** Überprüfung der Stände und Aufbauten durch einen von der Stadt beauftragten Statiker.

- **Max. 14 Tage nach Ende des Straßenfestes:** Erörterung der Erfahrungen im Straßenfestausschuss

2 Veranstaltungsgelände

Das Veranstaltungsgelände wird von der Stadt Backnang festgelegt. Es ist modular aufgebaut und ermöglicht so die Gliederung des Festgeländes in die folgenden Unterabschnitte:

- Marktplatz
- Marktstraße
- Kreissparkasse
- Stiftshof
- Willy-Brandt-Platz
- Petrus-Jacobi-Weg zwischen Helferhaus und städtischer Galerie (inkl. Markgrafenhof)
- Jugendmeile
- Vergnügungspark

Das Festgelände wird dem Vertragspartner gegen eine Gebühr übertragen. Es wird eine Pacht in Höhe von 2,00 EUR pro qm erhoben. Das aktuelle Festgelände ist mit 13.298 qm bemessen. Dies entspricht einer Pacht in Höhe von 26.596,00 EUR zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die Vergabe des Vergnügungsparks erfolgt durch die Stadt. Der Vergnügungspark ist auf die Fläche des Parkplatzes Bleichwiese beschränkt. Die Einnahmen durch die Vergabe des Vergnügungsparks verbleiben bei der Stadt.

3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kosten für die gesamte Werbung, die Erstellung der Werbekonzeption (mindestens im bisherigen Rahmen), die Organisation und Abwicklung übernimmt der Vertragspartner.

Die Stadt ist für die gesamte Werbung verantwortlich, d.h. der Vertragspartner hat alles durch die Stadt freigeben zu lassen: unter anderem Handprogramme, Plakate, Zeitungsanzeigen, Pressemitteilungen, Verbindung zu Rundfunk und Fernsehen, Mitwirkung bei den Redaktionen der Sonderausgaben der Backnanger Kreiszeitung und des Backnanger Wochenblatts, Werbung an Einfallstraßen, überregionale Werbung auf Litfaßsäulen, Internetauftritt, Werbung für das Nachwuchsfestival.

Ausgenommen hiervon ist die Mitwirkung bei den Redaktionen der Sonderausgaben der Backnanger Kreiszeitung und des Backnanger Wochenblatts, die Zusammenarbeit mit den Medien sowie Pressemitteilungen, dies liegt im Aufgabenbereich der Stadt.

Der Vertragspartner hat, sofern es von der Stadt gewünscht ist, an Pressekonferenzen teilzunehmen.

4 Programm

Die Gestaltung des Programms wird vom Vertragspartner erarbeitet und der Stadt vorgeschlagen. Die bisherige Programmstruktur des Backnanger Straßenfestes hat sich bewährt und soll in Abstimmung mit allen Beteiligten stetig verbessert werden. Der Vertragspartner wird die gewachsene Programmstruktur grundsätzlich wie bisher übernehmen und weiter entwickeln.

Siehe Anlage 2 - Programm

Die Stadt beteiligt sich an diesen Kosten mit maximal 12.000 EUR zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Der Vertragspartner erstattet der Stadt Gema-Gebühren bis zur Höhe von maximal 7.000 EUR zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

5 Nachwuchsfestival

Der Vertragspartner übernimmt sämtliche Organisationsaufgaben von der Ausschreibung über die Proben, die Vorentscheidung bis zu dem Finale am Straßenfestsonntag sowie die Zusammenarbeit mit anderen Partnern und den Medien im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Stadt. Das Nachwuchsfestival muss im bisher bewährten Rahmen fortgeführt und stetig mit Zustimmung der Stadt weiterentwickelt werden. Bezüglich der wesentlichen Inhalte, insbesondere des Terminplans, der Teilnahmebedingungen, der Zusammenarbeit mit Partnern und Medien, der Sponsoren und der Konzeption ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Die Stadt behält sich bezüglich der Konzeption des gesamten Nachwuchsfestivals in allen Punkten das Entscheidungsrecht vor. Die Technik stellt der Vertragspartner kostenlos zur Verfügung. Weiter werden alle Kosten, die das Nachwuchsfestival betreffen, vom Vertragspartner übernommen. Dies betrifft auch die Gema-Gebühren. Dem gegenüber stehen dem Vertragspartner die Eintrittsgelder beim Halbfinale zu. Das Preisgeld für den Sieger in Höhe von 1.000 EUR zahlt die Stadt. Ebenso die Straßenfest-Gutscheine für die ehrenamtlichen Jury-Mitglieder. Die Kosten für die zur Verfügung gestellten städtischen Räume gehen zu Lasten der Stadt. Während der Ausscheidungen und dem Finale des Nachwuchsfestivals muss mindestens ein Vertreter der Stadt Mitglied der Jury sein. Der Vertragspartner ist als Organisator des Festivals kein stimmberechtigtes Mitglied der Jury.

6 Aufbau und Betrieb der Bühnen

Sofern nichts anderes geregelt ist, wird unter dem Begriff Bühne der gesamte Aufbau unter anderem inklusive Podeste, Technik, Beleuchtung, Überdachung verstanden. Die Bühnen müssen verkehrssicher sein. Auf den Bühnen und in deren unmittelbarem Einzugsbereich ist Werbung nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

Der Vertragspartner ist insbesondere bei den Bühnen Stiftshof, Willy-Brandt-Platz und Jugendmeile für die Planung/Organisation, die Lieferung, den Auf- und Abbau und die Verkehrssicherheit vollumfänglich zuständig und verantwortlich. Die Kosten für diese Bühnen werden vom Vertragspartner getragen:

1. **Bühne Stiftshof** inklusive Überdachung, Beleuchtung, Technik
Maße: 4 x 6 m
Bühne: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
Überdachung: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
2. **Bühne Willy-Brandt-Platz** inklusive Überdachung, Beleuchtung, Technik
Maße: 6 x 8 m
Bühne: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
Überdachung: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
3. **Bühne Jugendmeile** inklusive Überdachung, Beleuchtung, Technik
Bühne: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
Überdachung: Auf- und Abbau durch Vertragspartner
Siehe auch Anlage Sonderregelungen

Bei den **Bühnen Marktplatz und Kreissparkasse** ist der Vertragspartner nur für seinen Leistungsanteil zuständig und verantwortlich. Die Kosten für seinen Leistungsanteil trägt er selbst:

4. **Bühne Marktplatz**
Maße: 9 x 9m
Lieferung Bühne inklusive Beleuchtung, Technik durch den Vertragspartner
Auf- und Abbau durch den Baubetriebshof
Überdachung: Lieferung sowie Auf- und Abbau durch Baubetriebshof

Bei der Marktplatzbühne sind die Bereiche „obere“ Marktstraße und Balustrade mit reduzierter Phonzahl mitzubeschallen.

5. **Bühne Kreissparkasse**
Maße: 6 x 9 m
Lieferung Bühne inklusive Beleuchtung, Technik durch den Vertragspartner
Auf- und Abbau durch den Vertragspartner (Hubsteiger wird von der Stadt gestellt)
Überdachung und Rückwand der Bühne: Lieferung sowie Auf- und Abbau durch Baubetriebshof

Die Bühne vor der Kreissparkasse ist wie bisher ausreichend gegen das Publikum durch den Vertragspartner abzuschirmen.

Alle Bühnen werden zusätzlich von einem von der Stadt beauftragten Statiker überprüft. Die Kosten für die Prüfung der Bühnen Stiftshof und Willy-Brandt-Platz sowie Jugendmeile werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Die Stadt erstattet die Kosten für Technik und Bühnen bis maximal 8.000 EUR zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes (Bühne Stiftshof, Willy-Brandt-Platz, Jugendmeile Marktplatz und Kreissparkasse).

7 Bewirtschaftung/ Standplätze

Die zur Verfügung stehenden Flächen sind in den Anlagen 1 und 5 dargestellt. Diese Anlagen werden jährlich spätestens bis zum 15. März durch die Stadt aktualisiert und fortgeschrieben sowie mit den Vertragspartnern abgestimmt. Die Standpläne werden vom Vertragspartner jeweils spätestens zum 15. März aktualisiert und der Stadt vorgelegt.

Das gastronomische Angebot sowie die Auswahl der Standbetreiber werden vom Vertragspartner erarbeitet und der Stadt vorgeschlagen.

Siehe Anlage 1 - Standvergabe und Bewirtschaftung und Anlage 5 - Lageplan

7.1 Vergabe

Nach Maßgabe der durch die Stadt vorgegebenen und tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend Anlage 1 wird der Vertragspartner die ihm zur Bewirtschaftung vorgesehenen Plätze vergeben. Diese sind aus dem Lageplan (Anlage 5) ersichtlich. Die zur Verfügung stehende Fläche kann durch Baumaßnahmen oder bauliche Veränderungen eingeschränkt werden. Sollten die Einschränkungen gravierend sein, bemüht sich die Stadt um eine angemessene Kompensierung.

7.2 Schankerlaubnis und Betriebszeiten für den Verkauf

Der Antrag auf Erteilung der Schankerlaubnis wird von den Standbetreibern bis spätestens 10. Juni bei der Stadt gestellt. Voraussetzung für die Erteilung der Schankerlaubnis ist unter anderem die Zuverlässigkeit der Antragsteller. Die Ausgabe und der Verkauf von Waren und Speisen/Getränken dürfen nur während der Betriebszeiten erfolgen.

7.3 Sicherheit der Stände

Die Stände müssen verkehrssicher sein.

Der Vertragspartner hat die Sicherheit der einzelnen Stände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben von Behörden in jeder Hinsicht zu gewährleisten und zu kontrollieren. Hierunter fallen alle Stände (außer Vergnügungspark) auf dem Festgelände (siehe Anlage 3 - Ergänzende Betriebsvorschriften).

Der Vertragspartner hat insbesondere die allgemeine Verkehrssicherheit der Stände und deren Anordnung sowie die Überprüfung des Brandschutzes (Feuerlöscher etc.) und der Verwendung von Flüssiggas in den einzelnen Ständen sowie falls erforderlich die Überprüfung der Standsicherheit aller Stände/Aufbauten zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und durchzusetzen (u.a. Mängelbehebung). Die ordnungsgemäße Verwendung von Flüssiggas ist darüber hinaus regelmäßig zu kontrollieren (siehe Anlage 4 - Merkblatt Flüssiggas). Die Kosten trägt der Dienstleister.

Die Stadt beauftragt einen Sachkundigen bzw. befähigte Person zur Überprüfung und Kontrolle der Feuerlöscher hinsichtlich Umfang, Art und gültiger Prüfplakette sowie der Verwendung von Flüssiggas. Die Stadt behält sich vor, weitere Überprüfungen und Kontrollen zu veranlassen. Der Vertragspartner erhält den Leistungskatalog der Beauftragung zur Kenntnis. Die Kosten hierfür übernimmt der Vertragspartner. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung.

Der Vertragspartner verlangt von den Standbetreibern gegebenenfalls die Vorlage der baurechtlichen Ausführungsgenehmigungen und die Anzeige bei der Baurechtsbehörde.

Darüber hinaus wird auf Kosten der Stadt ein Statiker zur Überprüfung der Stände und Aufbauten vor Festbeginn beauftragt.

7.4 Strom-, Wasser-, Abwasserinstallationen

Für die Installationen (Strom, Wasser, Abwasser) ist der Vertragspartner organisatorisch zuständig. Die Kosten trägt ebenso er.

8 Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst wird vom Vertragspartner in Absprache mit der Stadt beauftragt und bezahlt. Die Stadt erstattet diese Kosten nach Aufwand und Rechnungsstellung.

Der Sicherheitsdienst (mit IHK-Nachweis) ist für das gesamte Veranstaltungsgelände (inklusive Vergnügungspark) außer dem Bereich Jugendbühne zuständig. Er nimmt die üblichen Aufgaben eines privaten Sicherheitsdienstes wahr, wie insbesondere:

- Überwachung der Sicherheit an den Ständen
- Überwachung der Sicherheit an den Bühnen
- Überwachung der Einhaltung der Betriebszeiten
- Allgemeiner Ordnerdienst, insbesondere Vorgehen gegen Ordnungsstörungen in Zusammenarbeit mit der Polizei und Stadt
- Überwachung der Einhaltung der Beschallungszeiten und Lautstärken der Bühnen und Stände
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz
- Durchgang mit der Feuerwehr zur Kontrolle aller Stände auf Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben
- Überwachung der Einhaltung der Freihaltung der Rettungswege und Feuergassen
- Durchsetzung der feuerpolizeilichen und ordnungsrechtlichen Auflagen

- Unverzügliche Beseitigung erkennbarer Mängel der Verkehrssicherungspflicht durch geeignete Maßnahmen; gegebenenfalls nach vorheriger Rücksprachen mit der Polizei oder dem Rechts- und Ordnungsamt
- Durchführung der allgemeinen Nachtwache

Für die unterschiedlichen Zeiten des Straßenfestes ist folgende Anzahl von Sicherheitskräften vorzuhalten:

Freitag/Samstag	16.00 – 02.00 Uhr	18
Samstag	02.00 – 14.00 Uhr	8
Samstag/Sonntag	14.00 – 02.00 Uhr	18
Sonntag	02.00 – 14.00 Uhr	8
Sonntag/Montag	14.00 – 02.00 Uhr	18
Montag	02.00 – 14.00 Uhr	8
Montag/Dienstag	14.00 – 01.30 Uhr	18

9 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Der Vertragspartner ist auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags den Standbetreibern und Gastronomen sowie Besuchern gegenüber weisungsbefugt (vergleichbar Hausrecht). Er übernimmt die per Vertrag delegierte Veranstaltungsleitung vor Ort.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Feuergassen (3,50 m) im Festgelände von Stände und Mobiliar freigehalten werden. Er hat zusammen mit der Feuerwehr die Feuergassen und Rettungswege vor der Veranstaltung zu begehen.

Sämtliche Bühnen, Stände und sonstige Aufbauten müssen verkehrssicher sein. Gegebenenfalls sind die einschlägigen Genehmigungen vorzulegen.

Der Vertragspartner hat alle Bühnen nach der Abnahme durch den Statiker, regelmäßig im erforderlichen Umfang, insbesondere vor und während Bühnenauftritten, zu kontrollieren und bei erkennbaren Mängeln unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie die Stadt zu unterrichten.

Rechtzeitig vor Festbeginn hat eine Begehung des Festgeländes mit der Feuerwehr zur Überprüfung der brandschutzrechtlichen Vorgaben stattzufinden. Insbesondere ist das ordnungsgemäße Vorhalten von Feuerlöschern zu überprüfen. Anfallende Kosten für die Feuerwehr bzw. befähigte Personen/ Sachkundige sind vom Vertragspartner zu tragen. Auf Verlangen der Stadt sind die Prüfprotokolle vorzulegen.

Der Vertragspartner hat die Überwachung der zulässigen Gesamtbesucheranzahl auf der Jugendmeile durch regelmäßige Digitalaufnahmen des Platzes vom Parkhaus aus sicherzustellen.

10 Sicherheitskonzept

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Vorfeld, das von der Stadt Backnang erstellte Sicherheitskonzept einzuhalten. Dieses wird, sofern erforderlich, jährlich von der Stadt aktualisiert.

11 Toiletten

Die Bestellung, Organisation und Stellung der Toilettenwagen in Absprache mit der Stadt inklusive Betreuung erfolgt durch den Vertragspartner. Die Stadt erstattet die Mietkosten für die Toilettenwagen und die Personalkosten für deren Betreuung nach Rechnungsstellung. Die Wasser- und Abwasseranschlussarbeiten werden vom städtischen Bauhof durchgeführt. Stromanschlüsse für die WC-Wagen beauftragt und bezahlt die Stadt. Für die Benutzung der Toiletten darf eine Spende erbeten, aber keine Gebühr verlangt werden.

Der externe Dienstleister stellt während der Veranstaltung die Sauberkeit der Anlagen sicher.

12 Reinigung

Für die Reinigung des Festgeländes ist die Stadt zuständig. Ausgenommen hiervon sind die Standplätze. Diese liegen in der Zuständigkeit des Vertragspartners. Der Standplatz sowie der Standbereich sind während des Festes sauber zu halten. Es sind ausreichend Abfallbehälter an den Ständen von den Standbetreibern aufzustellen. Diese können in die von der Stadt im Festgelände aufgestellten Großmüllbehälter entleert werden. Nach Beendigung des Festes müssen die Standplätze besenrein und ohne Verschmutzungen (unter anderem Fett- oder Ölflecken) und Beschädigungen vom Vertragspartner an die Stadt übergeben werden. Gegebenenfalls wird die Beseitigung der Verschmutzungen/Beschädigungen durch die Stadt auf Kosten des Vertragspartners bzw. der Standbetreiber durchgeführt.

Für die Reinigung des Vergnügungsparks ist der Generalunternehmer des Vergnügungsparks zuständig.

13 Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnungen

Der Vertragspartner wird die verkehrsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Anordnungen ausführen. Hierfür benötigte Schilder werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Ferner ist der Vertragspartner auch Adressat für ordnungsrechtliche Anordnungen. In dringenden Fällen wird die ordnungsrechtliche Anordnung parallel an den Standbetreiber ausgesprochen.

14 Festbüro

Der Vertragspartner wird während des gesamten Straßenfestes das Büro personell besetzen. Als Raum wird kostenlos der Saal des Seniorentreffs Im Biegel oder ein entsprechender Ersatzraum zur Verfügung gestellt.

Beginn: Donnerstag ab 13.00 Uhr

Ende: Dienstag ab 13.00 Uhr

Der Vertragspartner wird auch Info-Anfragen übernehmen, einschließlich der Entgegennahme von Fundgegenständen, die nach dem Straßenfest der Stadt mit Liste der Finder und Fundorte weitergeleitet werden.

15 Sonstiges

15.1 Eröffnungsfeier

Der Vertragspartner hat einen Anteil in Höhe von 2.500,00 EUR zum Essen am Eröffnungstag an den Festwirt zu leisten. Ferner hat er die Druckkosten für die Gutscheine der Ehrengäste an die Stadt Backnang zurückzuerstatten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch Vertrag mit dem Festwirt für den Bereich Marktplatz sicherzustellen, dass bis zu 350 Ehrengäste der Stadt Backnang bei der Eröffnung der Straßenfeste 2018 bis 2022 jeweils Freitag von 18.30 bis 21.00 Uhr mit Speisen und Getränken unentgeltlich versorgt werden. Der Vertragspartner/Festwirt sorgt für eine reibungslose und zügige Abwicklung der Bewirtung.

Damit die Ehrengäste permanent betreut werden können, stellen der Vertragspartner/Festwirt Marktplatz zwischen 18.30 und 21.00 Uhr zwölf Bedienungen kostenlos zur ausschließlichen Versorgung der Ehrengäste zur Verfügung. Die Bedienungen müssen in einem dem Fest angemessenem Rahmen gleich eingekleidet sein.

15.2 Spätlinienbusse

Die Stadt übernimmt die Organisation und Finanzierung der Spätlinienbusse des OVR und der RBS. Dabei beteiligt sich der Vertragspartner jedoch durch Übernahme der Kosten für mindestens vier zusätzliche Spätlinienbusse des OVR und der RBS (ab 1.00 Uhr) in Höhe von max. 1.000 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

15.3 Beflaggung

Die Beflaggung wird vom städtischen Baubetriebshof gemäß dem jährlichen zu erstellenden Beflaggungsplan durchgeführt.

15.4 Wetter

Der Vertragspartner hat sich regelmäßig über die Wetterlage zu informieren. Bei einem drohenden Unwetter sind die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Stadt, zu treffen. Insbesondere sind alle Schirme von den Standbetreibern unverzüglich zu schließen. Gefährdete Standbauten sind unverzüglich soweit erforderlich abzubauen (Entfernung Planen, Befestigung loser Gegenstände etc.). Über das Festbüro sind der Generalunternehmer des Vergnügungsparks sowie die Stadt (Rechts- und Ordnungsamt) unverzüglich zu informieren.

15.5 Sponsoring

Der Vertragspartner ist berechtigt Sponsorenvereinbarungen nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt auf eigene Rechnung abzuschließen. Hiermit soll die Beibehaltung der bisherigen Standgeldhöhen sowie die gehobene Qualität der Programmpunkte gewährleistet werden.

15.6 Sitzungen des Straßenfestausschusses

Der Vertragspartner hat an den Sitzungen des Straßenfestausschusses teilzunehmen und mitzuwirken.

16 Haftung

Der Vertragspartner haftet als Veranstalter für eigenes Verschulden. Er stellt die Stadt diesbezüglich von der Haftung frei. Eine Veranstaltungsversicherung in geeigneter Höhe, jedoch mindestens 5,0 Millionen EUR für Personen- und Sachschäden ist bis jeweils 1. April vorzulegen.

Wenn aus höherer Gewalt das Fest ganz oder teilweise nicht stattfindet, tragen beide Vertragspartner ihre Aufwendungen selbst.

Anlage 1

Standvergabe und Bewirtschaftung

1 Vergabe

1.1 Allgemein

Den Backnanger Vereinen, Gastronomen und Getränkehändlern werden 1- oder 5-Jahres-Verträge angeboten. Der Vertragspartner erteilt den Zuschlag an die jeweiligen Standbetreiber vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadt hinsichtlich des Warenangebots, des Standortes und der aktuellen Standgebühren. Stichtag für die Zustimmung durch die Stadt ist jeweils der 15. März.

Durch 5-Jahres-Verträge mit Backnanger Vereinen, Gastronomen und Getränkehändlern soll die Kontinuität auf Seiten der Standbetreiber gesichert und ein optimierter Angebotsmix an Speisen und Getränken erreicht werden.

Die Stände Im Biegel, die so genannten 4-Tages-Verkaufstände, werden zum Stichtag 15. März jeweils für das folgende Straßenfest vergeben und bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Stadt. Da Teile des Straßenfestgeländes der Marktplatzordnung unterworfen sind, müssen diese freien Standplätze am Straßenfestfreitag in einer Restplatzvergabe vom Dienstleister vergeben werden. Die dafür nötige Kommunikation mit dem Rechts- und Ordnungsamt obliegt dem Dienstleister.

1.2 Standgebühren

Die Vereine aus der Stadt Backnang erhalten einen Nachlass auf die Standgebühr von mindestens 25 % bezogen auf die Standgebühr der Gastronomiebetriebe aus der Stadt Backnang (derzeit 50 EUR/qm).

Die aktuellen Standpreise für auswärtige Vereine und Gastronomiebetriebe betragen 60 EUR/qm. Eine Erhöhung der Standpreise ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Die mit den Backnanger Vereinen bislang vereinbarten Standpreise bleiben unverändert. Mit den Backnanger Vereinen sollen möglichst 5-Jahres-Verträge abgeschlossen werden.

1.3 Reihenfolge

Bei der Standvergabe sind vorrangig Backnanger Vereine zu berücksichtigen. In der Priorisierung folgen Backnanger Gastronomen, die ihren Sitz im Straßenfestgelände haben. Dann die weiteren Backnanger Gastronomen. Es folgen in der Reihenfolge die Gastronomen aus der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Letztlich sind die Gastronomen und Getränkehändler aus dem Rems-Murr-Kreis zu berücksichtigen. Sollten in dieser Reihenfolge keine geeigneten Standbetreiber gefunden werden, können auswärtige Vereine, Gastronomen zugelassen werden. Die in diesem Vertrag getroffenen gesonderten Regelungen bleiben unberührt.

1.4 Sonstiges

Themenbezogene Sonderbereiche für Auswärtige sind möglich. Ausnahmen von den oben aufgeführten Regelungen können von der Stadt festgelegt werden. Es gibt keinen Anspruch auf Beibehaltung eines Standplatzes bzw. eines bestimmten Standortes.

Sonderregelungen:

1. Stände für einen guten Zweck sind kostenlos, insbesondere
 - Stand DRK
 - Stand Partnerstadt Annonay, zur Zeit vor Gebäude Marktstraße 42
 - Stand Partnerstadt Bácsalmás, zur Zeit vor Gebäude Marktstraße 38
 - Stand Partnerstadt Chelmsford, zur Zeit vor Raucherparadies/Schillerstraße
 - Stände der Partnerschaftskomitees
 - Ein evtl. zusätzlicher erforderlicher Standplatz für Sonderaktionen
 - Ev. Kirchengemeinde/ Ev. Jugendwerk, Garage im Gebäude 9 (Dekanat) als Bastelmarkt und Außenstand vor Gebäude sowie Kletterwand.
2. Der Heimat- und Kunstverein (Helferhaus) zahlt keine Standgebühr, sofern er keine öffentliche Fläche beansprucht.
3. Für die Bewirtschaftung des Theaters im Bandhaus ist keine Standgebühr zu zahlen, sofern dafür nur die obere Fläche des Markgrafenhofs beansprucht wird.
4. Ein kleiner Verkaufsstand der Backnanger Briefmarkenfreund Bereich Marktstraße ist kostenlos. Die Stadt Backnang erhält als Gegenleistung kostenlos Postkarten mit dem offiziellen Straßenfestmotiv.
5. Die Fläche vor den Supermärkten H&M/MÜLLER in der Grabenstraße steht nur dann dem Vertragspartner zur Verfügung, falls es gelingt, mit der Geschäftsleitung zu einer Einigung bezüglich der Nutzung des dahinter gelegenen Parkplatzes zu gelangen (zur Zeit Kindertreff).
6. Das „Rathausgässle“ ist von Bewirtschaftung freizuhalten.
7. VCP-Stand an der Murr/Bootfahren. Es wird nur eine geringe Standgebühr verlangt. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass die gesetzlichen sowie sicherheitstechnischen Bestimmungen für Bootsfahrten auf der Murr sowie die Auflagen des Rechts- und Ordnungsamts vom Standbetreiber erfüllt werden. Insbesondere muss eine Sicherheitswache des DLRG anwesend sein.

1.5 Gestaltung der Veranstaltungsfläche

Das Vorfeld der Volksbank zur Grabenstraße (bis zur Gebäudewand) ist freizuhalten.

Insbesondere muss ein ausreichender Zu- und Abgang zur Jugendbühne aus sicherheitstechnischen Gründen gewährleistet werden. Daher dürfen unter anderem jeweils mindestens 5 m neben dem Ein- und Ausgang zur Jugendbühne keinerlei Stände oder Mobiliar stehen.

Grundsätzlich soll auf einen Angebotsmix geachtet werden.

Der Vertragspartner wird bei der Standvergabe die Bewerber für die einzelnen Stände auffordern, den Bewerbungsunterlagen für die Stände Planunterlagen beizufügen (Grundriss, Ansicht, zusätzlich gewünschte Fläche für Möblierung bzw. überdachte Sitzgelegenheiten, Materialien). Über die Zulassung der Standbauten entscheidet ebenfalls die Stadt zum Stichtag 31. März.

Ziel muss es sein, auf lange Sicht nur noch gepflegte Stände mit ansprechender äußerer Gestaltung zuzulassen. Im Bereich der Stände ist grundsätzlich nur Eigenwerbung erlaubt, wenn sie einer ansprechenden Gestaltung nicht entgegen steht, den Gesamteindruck des Festes nicht stört und maßvoll ist. Produktwerbungen im sonstigen Innenstadtbereich sowie Werbe- und Infostände können grundsätzlich nicht zugelassen werden.

In der Grabenstraße muss der markierte Fahrbahnbereich dauerhaft freigehalten werden.

2 Bewirtschaftung

Maßgebend sind die im Lageplan ausgewiesenen Flächen entsprechend Anlage 5. Außerhalb dieser Flächen ist eine Bewirtschaftung nicht zulässig.

Die Standpläne und das beabsichtigte Warenangebot bedürfen der Zustimmung der Stadt.

2.1 Marktplatz

Die Bewirtschaftung der Stände am Marktplatz wird an einen Festwirt vergeben, dessen Betriebsstätte im Großraum Stuttgart zugelassen ist. Vor dem Rathaus ist ein Bierstand einschließlich gastronomischen Angebots einzurichten. Hauptgetränk im Marktplatzbereich ist Fassbier, wobei Brauereien, die ihren Produktionsbetrieb in der Region Stuttgart haben, zur Lieferung bevorrechtigt sind. Die Vergabe an den Festwirt für den Marktplatz erfolgt durch den Vertragspartner nach Zustimmung durch die Stadt.

Die Gestaltung der Stände beziehungsweise Überdachungen geschieht im Einvernehmen mit der Stadt.

Der Festwirt des Marktplatzes erhält exklusiv das Recht und die Pflicht, auf den Bierkrügen das jährlich wechselnde, von der Stadt festgelegte Straßenfestemblem anzubringen. Die Stadt übergibt dem Vertragspartner die Druckdaten des von ihr beauftragten Grafikers für das Emblem. Die Kosten für die oben genannte Leistung des Grafikers werden von der Stadt getragen. Der Vertragspartner hat auf dieser Grundlage und auf seine Kosten einen bedruckten Musterkrug der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Den Druck auf die Krüge gibt der Vertragspartner nach erfolgter Genehmigung durch die Stadt auf seine Kosten in Auftrag. Als Bierkrüge sind zum Bedrucken Steinkrüge mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zugelassen. Der Qualitätsstandard muss den bisherigen Krügen entsprechen. Der Festwirt muss eine ausreichende Anzahl von Festkrügen, jedoch mindestens 3.000 Stück, mit dem aktuellen Straßenfestemblem zum Ausschank/Verkauf während des Straßenfestes anbieten.

Fassbier in Straßenfest-Bierkrügen wird ausschließlich im Bereich des Festwirts angeboten. Der Festwirt darf Bier zusätzlich auch in Glaskrügen ausschenken. Der Bewirtschaftungsschwerpunkt liegt auf schwäbischen Spezialitäten, Göckele, Würste, Haxen, Steaks und Metzgereispezialitäten.

2.2 Marktstraße

Zwischen Marktstraße 30 und Marktstraße 42 sind überwiegend internationale Stände, insbesondere Stände der Partnerstädte, aufzustellen. Schwerpunktmäßig sollen ausländische Spezialitäten angeboten werden.

Auf der Marktstraße sind Vereine sowie Gastronomen zugelassen. Bevorzugt platziert werden die Stände der Partnerstädte. Stände mit ausländischen Spezialitäten und landestypischer Gestaltung werden bevorrechtigt.

2.3 Balustrade/Markgrafenhof

Die „Balustrade“ zwischen der Galerie der Stadt Backnang und dem Bandhaus ist mit gehobener Gastronomie zu bewirtschaften; dies bedeutet Wein und Sekt als Hauptgetränke sowie originelle Speisen und Getränke.

Die Anordnung und Gestaltung der Stände an der „Balustrade“ und auf dem Markgrafenhof erfolgt nach Zustimmung der Stadt.

Für die „Balustrade“ werden als Anbieter Gastronomen, Getränkehändler oder Vereine zugelassen, deren Sitz im Rems-Murr-Kreis gelegen ist sowie Winzergenossenschaften der Region Stuttgart und Heilbronn.

Der Markgrafenhof wird in erster Priorität von den Betreibern der Theater im Bandhaus bewirtschaftet. Von ihnen wird während des Festes auf dem Markgrafenhof kein Standgeld erhoben.

2.4 Kreissparkasse

Es werden vielfältige Speisen und Getränke angeboten.

Als Standbetreiber werden überwiegend Backnanger Vereine, Gastronomen und Getränkehändler zugelassen.

2.5 Am Obstmarkt/ Schillerplatz/ Grabenstraße/ Am Rathaus

Es werden vielfältige Speisen und Getränke angeboten.

2.6 Stiftshof

Insgesamt soll das Angebot aus gehobener Gastronomie bestehen. Als Hauptgetränk wird Wein angeboten.

Als Anbieter werden Gastronomen und Vereine aus dem Rems-Murr-Kreis sowie Winzergenossenschaften der Regionen Stuttgart und Heilbronn zugelassen.

2.7 Willy-Brandt-Platz

Im Bereich Willy-Brandt-Platz ist eine in Abstimmung mit dem Bühnenprogramm entsprechende Gastronomie anzubieten.

Das Angebot der nichtgastronomischen Stände im Biegel ist auf dieses Programm abzustimmen; zum Beispiel Stände mit Kunsthandwerk, selbst hergestelltem Schmuck, Materialien.

Als Anbieter werden Gastronomen, Getränkehändler oder Vereine zugelassen. Diese können mit Spezialanbietern kooperieren.

2.8 Jugendmeile

Im unmittelbaren Bereich der Jugendbühne werden dem Stadtjugendring Standplätze für Mitgliedsorganisationen kostenlos überlassen. Die Anzahl der Stände wird jährlich durch die Stadt festgelegt.

2.9 Backnanger Kunsthandwerkermarkt

Der Kunsthandwerkermarkt soll einen attraktiven Anziehungspunkt darstellen. Er wird in dem dafür vorgesehenen Bereich der Uhlandstraße jeweils am Sonntag ab 11.00 Uhr stattfinden. Für diese Stände wird vom Vertragspartner nur eine geringe Standgebühr (aktuell: 7,50 EUR pro m²) verlangt. Der Markt wird vom Vertragspartner vorbereitet, durchgeführt und abgewickelt. Insbesondere die Zulassung der Stände und Festlegung des Entgelts für die Standplätze erfolgen durch den Vertragspartner. Dieser wird nachhaltig geeignete Standbetreiber akquirieren.

2.10 Sonstiges

Jeder Stand muss auf Verlangen ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Es müssen jeweils an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang sowie das Jugendschutzgesetz angebracht werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten, Der Vertragspartner führt hierzu entsprechende Kontrollen durch.

Die Verwendung von Einweggeschirr sowie Einweg-Flaschen oder Dosen ist nicht erlaubt. Für Teller, Schalen, Gläser, Flaschen und Krüge ist ein Pfand von mindestens 2 EUR zu verlangen.

Die Abgabe von Alkohol darf nur in handelsüblichen Mengen und marktüblichen Preisen (d.h. keine Eimer oder ähnliche Großbehältnisse) erfolgen. Bier wird grundsätzlich offen in Krügen (maximal 0,5 l) oder Gläsern (maximal 0,5 l) ausgeschenkt. Trend-Bier kann in der Flasche ausgegeben werden. Sekt und Wein wird in Gläsern (maximal 0,25 l) ausgeschenkt. Die Abgabe von Alkopops und puren Schnäpsen und Brantwein ist nicht erlaubt.

Anlage 2

Programm

Die Backnanger Vereine und Akteure werden kostenlos im Rahmen des Programms auftreten. Der Vertragspartner verpflichtet darüber hinaus die erforderlichen Bands, Kapellen, Tanzgruppen etc. auf eigene Rechnung.

Marktplatz

Das Bühnenprogramm wird tagsüber überwiegend von den Backnanger Vereinen gestaltet. Das Programm setzt sich insbesondere aus Blasmusik, Volkstanz und Einlagen Backnanger Vereine, Schulen und Kindergärten zusammen. Schwerpunkte sind hierbei die Auftritte des Städtischen Blasorchesters beim musikalischen Frühshoppen am Sonntagvormittag sowie zum Ausklang am Montag einschließlich des romantischen Zapfenstreichs.

Das Städtische Blasorchester verpflichtet im Wege des gegenseitigen Auftritts Gastkapellen für Sonntagabend (Abstimmung mit dem Vertragspartner) und für Montagabend (Vorabendprogramm). Bezüglich des Auftritts von Gastkapellen z.B. aus den Partnerstädten sind jährlich zwischen Städtischem Blasorchester/Stadt Backnang und dem Vertragspartner bis spätestens jeweils 31. Januar verbindliche schriftliche Absprachen zu treffen.

Für die Verpflichtung von Gastkapellen erhält das Städtische Blasorchester durch den Vertragspartner einen Pauschalbetrag von insgesamt 1.000,00 EUR je Straßenfest.

Kreissparkasse

Die Programmstruktur besteht aus Livemusik im Rock/Pop/Soul-Genre. Geboten werden muss ein qualitativ hochwertiges Programm mit erfolgreichen Bands und vielversprechenden Newcomern. Ein sinnvoller Mix des Programms mit Bands verschiedener musikalischer Stilrichtungen ist anzustreben.

Der späte Sonntagnachmittag/-abend ist dem Backnanger Nachwuchsfestival vorbehalten.

Stiftshof

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten qualitativ hochwertige Stimmungskapellen und Bands, die auch „Oldies“ spielen und durch ihren Live-Auftritt die Besucher begeistern können, zu engagieren.

Willy-Brandt-Platz

Programmschwerpunkte sind der Auftritt von Jazzbands, internationalen Musikgruppen und ähnlichen Programmpunkten sowie Kleinkunst.

Der Montagnachmittag bleibt traditionell dem Seniorentreff mit entsprechendem Programm auf Kosten vom Vertragspartner vorbehalten. Dieser stellt unter anderem die Technik kostenlos zur Verfügung. Als Überdachung für den Seniorennachmittag stellt der Baubetriebshof Sonnenschirme bereit.

Jugendmeile

Veranstalter der Jugendbühne ist die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Backnang e.V. und dem Aktion Jugendzentrum Backnang e.V. Programmschwerpunkt ist der Auftritt lokaler Bands und Bands aus der Umgebung.

Der Vertragspartner gibt einen Zuschuss zur Programmgestaltung in Höhe von 1.500,00 EUR.

Kindertreff

Die Stadt veranstaltet den Kindertreff für die 4- bis 14-Jährigen und beauftragt geeignete Partner mit dessen Durchführung.

Standbeschallung

Bis 19.00 Uhr: unmittelbarer Standbereich, max. 60 dB

19.00 – 24.00 Uhr: unmittelbarer Standbereich, max. 80 dB

Im Einzugsbereich der Bühne ist eine Musikbeschallung der Stände nicht zulässig.

Der Vertragspartner hat Personal zur Einhaltung der Beschallungsgrenzen bzw. zur Lärmkontrolle einzusetzen.

Anlage 3

Ergänzende Betriebsvorschriften

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich eingehalten und unter anderem die unten stehenden ergänzenden Betriebsvorschriften umgesetzt werden. Diese Betriebsvorschriften haben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Sofern die vom Generalunternehmer zugelassenen Standbetreiber/Betriebe als Verpflichtete genannt oder von der Vorschrift betroffen sind, ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, dass die Vorgaben von den Standbetreibern/Betrieben umgesetzt werden.

1 Aufstellung fliegender Bauten

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Das gilt nicht für unbedeutende Bauten wie:

1. Fliegende Bauten, bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m,
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m²,
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
6. Toilettenwagen

Die Stände müssen verkehrssicher sein. Es sind keine Erdmängel zugelassen.

2 Brandschutz

2.1 Allgemeines

Zu beachten sind die allgemein gültigen Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere die aktuell gültige Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO), die aktuell gültige Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsnahme (FlBauVwV) GABl vom 03.08.2012 und gegebenenfalls in den Prüfbüchern Fliegender Bauten ausdrücklich angegebene Vorschriften sowie die eventuell vom Baurechtsamt oder der Feuerwehr ergehende besonderen Brandschutzauflagen.

In jedem Stand/Bühne sind in ausreichender Zahl, jedoch mindestens ein ständig einsatzbereiter DIN-Feuerlöscher, nach DIN 14406 oder DIN EN 3, Größe III, Brandklasse A, B, C, bereitzuhalten. Die Prüfung der Feuerlöscher hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind freizuhalten.

Rechtzeitig vor Festbeginn hat eine Begehung des Festgeländes mit der Feuerwehr zur Überprüfung der brandschutztechnischen Vorgaben stattzufinden.

2.2 Feuergassen

Die Feuerwehrgassen (3,50 m) im Festgelände sind von Ständen und Mobiliar freizuhalten.

Gegebenenfalls ist Rücksprache mit der Feuerwehr und dem Rechts- und Ordnungsamt zu nehmen.

2.3 Ausschmückungen

Zur Ausschmückungen dürfen nur nichtbrennbare oder schwer entflammbare bzw. durch Imprägnierung schwerentflammbar gemachte Gegenstände und Stoffe verwendet werden; diese dürfen darüber hinaus nicht brennend abtropfen und bei Brandeinwirkung nicht vorzeitig abfallen. Halterungen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Elektrische Leuchten dürfen nicht so mit Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Sie sind mit einem wirksamen Flammenschutzmittel zu imprägnieren.

Brennbare (auch schwerentflammbare) Stoffe müssen von Feuerstätten, Dampfleitungen und nicht ausreichend gedämmten Rauchrohren mindestens 50 cm entfernt sein.

2.4 Luftballons

Für das Aufbewahren, Mitbringen und die Verwendung von Ballons, die mit brennbaren Gasen gefüllt sind, ist der Standbetreiber verantwortlich. Eine Befüllung mit brennbaren und nicht brennbaren Gasen ist nur im Freien zulässig.

2.5 Feuerstätten

Abdunstleitungen sind von Fettablagerungen spätestens alle vier Tage, im Bedarfsfall in kürzeren Zeitabständen, zu reinigen. Dunstabzugshauben sowie maschinelle Abzugsanlagen von Frittiergeräten sind täglich zu reinigen.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen (allgemein) muss eine Löschdecke und je Fritteuse ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F oder ein Feuerlöscher nach DIN V 14406 Teil 5 (Feuerlöscher geeignet für brennendes Speiseöl und Speisefett) oder ein CO₂-Löscher vorhanden sein. Brennbare Materialien müssen von Fritteusen einen Mindestabstand von 1 m einhalten oder durch mindestens schwerentflammbare oder nicht brennbare Materialien (z.B. Blechtafel) abgeschirmt werden.

Heiz- und Wärmeverrichtungen, die als ungeeignet beanstandet werden, sind sofort außer Betrieb zu setzen und vollständig zu entfernen.

2.6 Holzkohlefeuerung

Das Anzünden von Holzkohle an Bratrostern und dergleichen mittels Spiritus und ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten ist unzulässig.

2.7 Kraftstoffe

Kraftstoffe (Benzin und Dieselöl usw.) dürfen auf dem Straßenfestgelände nur sicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften gelagert werden. Die Lagerung von mehr als dem Tagesbedarf an Kraftstoffen auf dem Straßenfestgelände ist verboten.

Umfüllvorgänge mit Kraftstoffen oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über medienbeständigen und vor Niederschlägen geschützten Auffangwannen vorgenommen werden. In griffbereiter Nähe sind Bindemittel vorzuhalten. Ausgelaufene Stoffe sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und gewässerunschädlich zu entsorgen. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen in den Boden ist unverzüglich den Straßenfestorganisatoren mitzuteilen, die dann weitere Maßnahmen (z.B. Benachrichtigung der Feuerwehr) einleiten.

2.8 Verwendung von Flüssiggas

Siehe beiliegende Merkblatt (Anlage x)

Die Aufstellung von Druckbehältern (Tanks) ist verboten.

3 Getränkeschankanlagen

Getränkeschankanlagen müssen ordnungsgemäß installiert und gelagert werden.

4 Seuchen- und Hygienerecht

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sofern Lebensmittel zubereitet oder behandelt werden, ist neben einer Geschirrspülmöglichkeit eine hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit mit ausreichender Warm- und Kaltwasserzufuhr, Seifenspender und Einmalhandtüchern nachzuweisen.

Für die Reinigung von Geschirr und Trinkgläsern muss eine entsprechende Spüleinrichtung mit Warmwasseraufbereitung und Anschluss an das Wasserversorgungs- und Kanalnetz installiert werden.

Arbeitgeber, die Personen im Lebensmittelbereich (Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln) beschäftigen, sind zudem verpflichtet, diese nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die im Infektionsschutzgesetz (§ 42 IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren.

Auf folgende Merkblätter wird verwiesen:

- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

- Merkblatt Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen.

5 Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung/Stromversorgung

5.1 Abwasserentsorgung

Abwasser und Fäkalien dürfen nur in das Kanalnetz mit Schläuchen entsprechender Länge eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwasser müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung der fetthaltigen Abwässer ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

Anfallendes Abwasser darf nur in die öffentliche Kanalisation abgeleitet und entsorgt werden (nicht in Baumscheiben, Pflanzenbeete, öffentliche Grünanlagen).

5.2 Wasserversorgung

Die Lieferung von Wasser erfolgt immer ab Verteilerstellen. Der Betreiber stellt die Verbindung zwischen Verteilerstellen und Ständen auf eigene Kosten her. Anschlüsse an Wasserleitungen oder Wasserschächten dürfen nur mit Genehmigung der Stadtwerke eingerichtet werden. Für die dazu verwendeten lebensmittelgerechten Schläuche ist auf Verlangen ein Zertifikat vorzulegen. Wasseranschlüsse sind auf Geka-Kupplungen (Bajonettverschluss) eingerichtet.

5.3 Stromversorgung

Die Lieferung von Strom erfolgt immer ab Verteilerstellen. Der Betreiber stellt die Verbindung zwischen Verteilerstellen und Ständen auf eigene Kosten her. Anschlüsse an das Stromverteilernetz dürfen nur nach Anmeldung beim zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und durch die Stadt beauftragter Elektrofirma nach vorheriger Überprüfung der Gesamtanlage vorgenommen werden. Insoweit besteht Anschlusszwang an das Stromverteilungsnetz. Ausnahmen können nur in Sonderfällen nach Genehmigung durch die Stadt zugelassen werden.

Vom Betreiber sind Anschlusskabel nach den einschlägigen Vorschriften (grün-gelber Leiter) in entsprechender Stärke und Länge bis zum Anschlussschrank selbst zu stellen. Die Übergabestellen zum Geschäft (Zählerplatz) müssen den technischen Anforderungen entsprechen (Technische Anschlussbedingungen, AVB EltV, VDE-Bestimmungen).

Bei elektronischen Anlagesteuerungen ist die Elektronik so auszuführen, dass keine störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz entstehen.

Bei Überlastung von Einzelanschlüssen durch die Standbetreiber und damit verbundenen Stromausfällen haftet der verursachende Standbetreiber für die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der beauftragten Elektrofirma.

5.4 Ver- und Entsorgung allgemein

Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) dürfen ab der zur Verfügung gestellten Abnahmestelle (Baustromverteiler, Festplatzverteiler) nur verkehrssicher mit zugelassenen Kabel- und Schlauchbrücken sowie VDE-gerecht im Verkehrsraum verlegt werden.

Bei Beschädigungen von Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser), insbesondere Erdkabeln, gehen die Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

6 Abgabe von Speisen und Getränken

Jeder Stand muss auf Verlangen ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Es müssen jeweils an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang sowie das Jugendschutzgesetz angebracht werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten. Der Vertragspartner führt hierzu entsprechende Kontrollen durch.

Die Verwendung von Einweggeschirr sowie Einweg-Flaschen oder Dosen ist nicht erlaubt. Für Teller, Schalen, Gläser, Flaschen und Krüge ist ein Pfand von mind. 2 EUR zu verlangen.

Die Abgabe von Alkohol darf nur in handelsüblichen Mengen und marktüblichen Preisen (d.h. keine Eimer oder ähnliche Großbehältnisse) erfolgen.

Bier wird grundsätzlich offen in Krügen (maximal 0,5 l) oder Gläsern (maximal 0,5 l) ausgeschenkt. Trendbier kann in der Flasche ausgegeben werden. Sekt und Wein wird in Gläsern (maximal 0,25 l) ausgeschenkt. Die Abgabe von Alkopops und puren Schnäpsen und Brantwein ist nicht erlaubt.

7 Reinigung

Der Standplatz sowie der Standbereich sind während des Festes sauber zu halten. Es sind ausreichend Abfallbehälter an den Ständen von den Standbetreibern aufzustellen. Diese können in die von der Stadt im Festgelände aufgestellten Großmüllbehälter entleert werden. Nach Beendigung des Festes müssen die Standplätze besenrein und ohne Verschmutzungen (unter anderem Fett- und Ölflecken) und Beschädigungen vom Vertragspartner an die Stadt übergeben werden. Gegebenenfalls wird die Beseitigung der Verschmutzungen/Beschädigungen durch die Stadt auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt.

8 Gutscheine

Die Stadt gibt für ihren Eigenbedarf an Speisen und Getränken Gutscheine aus. Diese sind von allen Standbetreibern in Zahlung zu nehmen. Die Stadt erhält hierfür vom Standbetreiber eine Rechnung. Auf diese Rechnung gewähren die Standbetreiber einen Rabatt in Höhe von 10 %. Es dürfen ausschließlich Gutscheine der Stadt Backnang eingelöst werden. Die Gutscheine mit entsprechender Rechnung sind bis spätestens 8 Wochen nach Festende mit der Stadt abzurechnen.

9 Stände

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Standgestaltung soll der Atmosphäre des Festes entsprechen. An den Ständen sind die Anschrift und die Standnummer

deutlich anzubringen. Ein entsprechendes Konzept der Nummerierung/Kennzeichnung der Stände ist vom Vertragspartner der Stadt vorzulegen. Kraftfahrzeuge und Wohnmobile dürfen grundsätzlich nicht am Standplatz oder im Straßenfestgelände untergebracht werden.

Es sind grundsätzlich keine Erdnägel zugelassen.

Der Aufbau der Stände beginnt donnerstags ab 17.00 Uhr (im Falle eines Feiertags mittwochs 17.00 Uhr). Der Abbau erfolgt am darauf folgenden Montag ab 24.00Uhr.

Der Vertragspartner legt der Stadt jährlich die aktuellen Standverträge zur Kenntnis vor.

10 Straßenfestgelände

Das Straßenfestgelände ist in der Anlage x ersichtlich. Die darin liegenden Privatflächen dürfen nur mit Einverständnis des Eigentümers genutzt werden.

11 Anweisungen

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die vom ihm zugelassenen Standbetreiber den Anweisungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, der von der Stadt oder dem Vertragspartner bestellten Sachkundigen bzw. befähigten Personen sowie der Sicherheits- und Ordnungskräfte umgehend Folge geleistet wird.

12 Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Ausnahmslos alle Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind vom Vertragspartner sofort der Stadt (Rechts- und Ordnungsamt) zu melden. Gegebenenfalls ist zeitgleich die Polizei zu verständigen.

13 Unwetter

Der Vertragspartner hat sich regelmäßig über die Wetterlage zu informieren. Bei einem drohenden Unwetter sind die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Stadt, zu treffen. Insbesondere sind alle Schirme von den Standbetreibern unverzüglich zu schließen. Gefährdete Standbauten sind unverzüglich soweit erforderlich abzubauen (Entfernung Planen, Befestigung loser Gegenstände etc.). Die Stadt behält sich vor, entsprechende Anordnungen (z.B. Betriebsstilllegung, Räumung sturmgefährdeter Betrieb) zu erlassen. Über das Festbüro sind der Generalunternehmer des Vergnügungsparks sowie die Stadt (Rechts- und Ordnungsamt) unverzüglich zu informieren.

14 Versicherung der Stände

Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Standbetreiber für die Dauer des Festes einschließlich Auf- und Abbau eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Personen- und Sachschäden im erforderlichen Umfang abschließen. Hierbei sind die Standgröße sowie der Umfang der Installationen zu berücksichtigen. Bei großen Standaufbauten, z.B. Diskoständen, ist die Versicherungshöhe mit der Stadt abzustimmen. Liegt die Versicherung nicht vor, darf der Stand nicht betrieben werden.

15 Sicherheit für Besucher/Personal

Die Standbetreiber haben unabhängig von einer eventuellen baubehördlichen Abnahmeprüfung die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Personal und Besucher vor Gefahren zu schützen (z.B. Anbringung von Absperrvorrichtungen). Die einschlägigen Vorschriften, unter anderem die Betriebssicherheitsverordnung, sind einzuhalten.

16 Kontrollen

Die Stadt beauftragt einen Sachkundigen bzw. eine befähigte Person zur Überprüfung und Kontrolle der Feuerlöscher hinsichtlich Umfang, Art und gültiger Prüfplakette sowie der Verwendung von Flüssiggas. Die Stadt behält sich vor weitere Überprüfungen und Kontrollen zu veranlassen. Der Vertragspartner erhält den Leistungskatalog der Beauftragung zur Kenntnis. Die Kosten hierfür übernimmt der Vertragspartner. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung.

Dem beauftragten Prüfpersonal ist uneingeschränkt Zutritt und Einsicht in die aktuelle Prüfdokumentation zu gewähren. Den Anweisungen des Prüfpersonals ist Folge zu leisten. Unter anderem kann vom Prüfpersonal die unverzügliche Mängelbeseitigung sowie bei gefährlichen Mängeln die sofortige Stilllegung des Standes/ der betroffenen Standeinrichtung verlangt werden. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Standes zu untersagen.

Die ergänzenden Betriebsvorschriften werden jährlich rechtzeitig vor Beginn des Straßenfestes aktualisiert.

Anlage 4

Merkblatt Flüssiggas

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In den Ständen dürfen maximal zwei gegen Umfallen gesicherte 11-kg-Flaschen eingesetzt werden, die nicht zusammengeschaltet werden dürfen und die gegen Zugriff „Unbefugter“ (Personen, die nicht in den Umgang mit dem Gefahrenstoff Propan vom Anlagenbetreiber eingewiesen wurden) gesichert werden müssen. Für eine ausreichende Querbelüftung im Bodenbereich ist zu sorgen. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.5 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen maximal 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss 1/4 R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.9 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken – **zwingend bei mehr als zwei Gasflaschen** – ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie

die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2 Betrieb

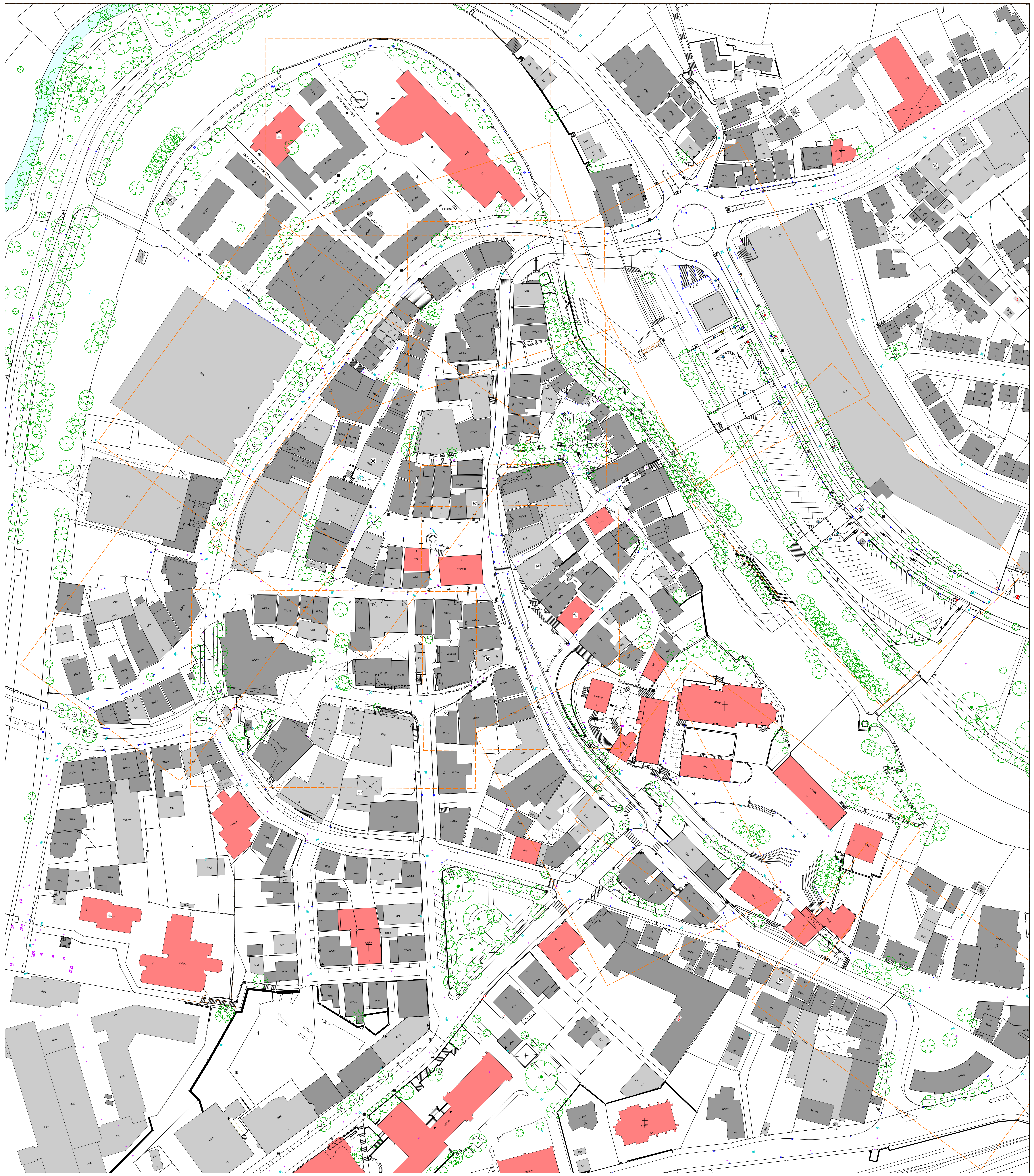
- 2.1 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssigtanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet werden.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Abspereinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu prüfen.

3 Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Zubereitung von warmen Speisen:	Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Fritteusen:	zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO ₂ -Löscher oder ein Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).



Stand-nummer	Angebot	Kühlwagen	Standplatz	GAS	Standgröße	Stromanschluß	Wasseranschluß	Musik
1	Speisen + Getränke	ja	Stiftshof lt. Plan	ja	7 x 5 m	1 x 400V 32Amp.	1 x Wasser	nein
2	Speisen + Getränke	ja	Stiftshof lt. Plan	ja	pauschal lt. Plan	1 x 400V 63Amp. + 1 x 400V 32 Amp.	1 x Wasser	nein
3	Süßwaren	nein	Marktstr. lt. Plan	ja	4 x 2 m	1 x 230 V	kein Wasser	nein
4	Soft-Eis + Slush-Eis	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	3 x 2 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
5	Speisen + Getränke	ja	Ballustrade lt. Plan	ja	70 m²	1 x 400V 32Amp.	1 x Wasser	nein
6	Speisen + Getränke	ja	Marktplatz	ja	Marktplatz pauschal - Bestuhlung erfolgt durch Betreiber	2x400V/63 Amp. + 1x400V/32 Amp. + 1x400V/16 Amp.	4 x Wasser	nein
7	Speisen	nein	Marktstraße lt. Plan	ja	4,5 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
8	Getränke	nein	Marktstr. lt. Plan	nein	5 x 4 m lt. Plan	1 x 230V	1 x Wasser	nein
9	Speisen + Getränke	nein	Marktstr. lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
10	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	ja	8 x 2 m Stand + 6 x 3 Zelt für Sitzplätze	1 x 230V	1 x Wasser	nein
11	Speisen + Getränke	nein	Dilleniusstraße wie 2016	ja	6 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
12	Speisen + Getränke	ja - privat	Lichtdi-Keller + Vorplatz wie 2016	ja	pauschal wie Vorjahre	kein Strom	kein Wasser	ja
13	Getränke	ja - privat	Obstmarkt wie 2016	nein	6 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
14	Getränke	ja - privat	Obstmarkt lt. Plan vor Lokal	nein	5 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
15	Getränke	ja - privat	Obstmarkt wie 2016	nein	6 x 3 m + 6 x 2 m wie Vorjahre	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
16	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	ja	6 x 2 m	1 x 230V 2 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
17	Italienische Spezialitäten	ja	Grabenstraße lt. Plan	nein	4,5 x 3 m	1 x 400V 32Amp. 1 x 230V	1 x Wasser	nein
18	Speisen + Getränke	nein	Standplatz vor Cafe Weller wie 2016	ja	11 x 2,5 m	kein Strom	kein Wasser	nein
19	Speisen + Getränke	ja	vor Friseur / Stadtinfo am Rathaus wie 2016	ja	6 x 5 m	kein Strom	1 x Wasser	nein
20	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	4 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
21	Getränke	nein	Obstmarkt / Schillerstraße. lt. Plan	nein	4 x 3 m	1 x 230V	1 x Wasser	nein
22	Getränke	ja - privat	Schillerstraße / vor KSK wie 2016	nein	8 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
23	Getränke	nein	Obstmarkt lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 400V/16 Amp.	kein Wasser	nein
24	Getränke	ja	Grabenstr. Lt. Plan	nein	8 x 4 m	1 x 400V 32Amp.	1xWasser	ja
25	Getränke	nein	Uhlandstraße / Treppe wie 2016	nein	5 x 3 m	1 x 230V	1 x Wasser	ja
26	Speisen + Getränke	ja - Kesselgasse	Schillerstraße. lt. Plan	ja	3,8 x 3,6 m	1 x 400V 16Amp. 1 x 230V	kein Wasser	nein
27	Speisen	nein	Obstmarkt lt. Plan	nein	5 x 3,5 m	1 x 230V	kein Wasser	nein

28	Crepes + Getränke	nein	Grabenstr. lt. Plan	ja	2 x 2,5 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
29	Türkische Spezialitäten + Getränke	nein	Schillerstraße lt. Plan	nein	5 x 3 m vor Lokal + 5 x 3 m gegenüber	1 x 230V	kein Wasser	nein
30	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	5,6 x 2,2 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	ja
31	Langos + Getränke	nein	Grabenstr. lt. Plan	ja	4 x 3,5 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
32	Bowle mit und ohne Alkohol	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 2 m	1 x 230V	1 x Wasser	nein
33	Schokofrüchte	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	6 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
34	Türkische Spezialitäten + Getränke	nein	Grabenstr. lt. Plan	ja	9 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
35	Speisen + Getränke	nein	Standplatz vor Lokal lt. Plan	nein	3 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
36	Brot, Dünnele, Seelen	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	8 x 4 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
37	Mini Donuts + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	2 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
38	Langos + Getränke	ja	Schillerstraße lt. Plan	nein	5 x 2 m Stand + 3 x 3 m Bestuhlung	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
39	Getränke	ja	Grabenstr. lt. Plan	nein	10 x 3 m	1 x 400 V / 16 Amp.	1xWasser	ja
40	Asiatische Speisen	nein	Uhlandstraße lt. Plan	nein	4 x 2 m	kein Strom	kein Wasser	nein
41	Holzkohleschwenkgrill	nein	Grabenstraße / Parkhaus Stadtmitte lt. Plan	nein	4 x 4 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
42	Frühlingsrolle, CurryChicken, Gebratene Nudeln	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
43	Süßwaren	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	8 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
44	Getränke + Wein	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
45	Eisspezialitäten + Getränke	nein	Uhlandstraße wie 2016	nein	12 x 2,5 m	kein Strom	kein Wasser	nein
46	Langos + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	6 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
47	Markthandel, Schmuck	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
48	Schokofrüchte	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6x2,5m	1x230V	kein Wasser	nein
49	Markthandel, Schmuck- und Modeaccessoires	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 2,5 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
50	Postkarten + Briefmarken	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	1 x 1,5 m	kein Strom	kein Wasser	nein
51	Süßwaren	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	5 x 2 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
52	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	7,5 x 3,7 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	ja
53	Holzkohleschwenkgrill	ja	Grabenstraße / Biegel lt. Plan	nein	4 x 4 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
54	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	4x2m	1 x 230V	1xWasser	ja
55	Crepes, Kaffee	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	3x2m	1 x 230V	kein Wasser	nein

56	Griechische Spezialitäten + Getränke mit Bedienung aus dem Lokal	nein	Uhlandstraße lt. Plan	nein	3 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
57	Getränke	nein	Grabenstr. vor Lokal	nein	8 x 2,5 m	kein Strom	kein Wasser	ja
58	Langos + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	4 x 3 m	1 x 230V	1 x Wasser	nein
59	Tageskarte - Eisspezialitäten	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	10 x 2 m	kein Strom	kein Wasser	nein
60	Speisen + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	4 x 3 m	1 x 400V / 32 Amp.	1 x Wasser	nein
61	Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
62	Getränke	nein	Willy-Brandt-Platz lt. Plan	nein	9 x 1 m	kein Strom	kein Wasser	ja
64	Getränke	ja	Biegel lt. Plan	nein	7 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	1xWasser	ja
65	Süßwaren	nein	Grabenstr. lt. Plan	ja	4 x 2 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
66	Kartoffelchips	nein	Uhlandstr. lt. Plan	ja	3 x 2 m	kein Strom	kein Wasser	ja
67	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 6 m	1 x 230 V	kein Wasser	ja
68	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	4 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	ja
69	Crepes + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
70	Speisen + Getränke	ja	Grabenstraße lt. Plan	ja	9 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
71	Getränke	ja	Willy-Brandt-Platz	nein	5 x 5 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	nein
72	griechische Spezialitäten + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	6 x 3 m	1 x 400V 32Amp.	1 x Wasser	nein
73	Getränke	ja	Biegel lt. Plan	nein	6 x 5 m	1 x 400V 32Amp.	1 x Wasser	ja
74	Früchtebowle	nein	Schillerstraße lt. Plan	nein	4 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
75	Süßwaren + Soft-Eis	nein	Sulzbacher Brücke lt. Plan	ja	12 x 2 m	1 x 400V 16Amp	kein Wasser	nein
76	Crepes + Getränke	nein	Biegel lt. Plan	ja	4 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
77	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	ja
78	Speisen + Getränke	ja	Grabenstraße vor Gerry Weber wie besichtigt	nein	12 x 5 m	1x 400V 63Amp.	1 x Wasser	nein
79	Speisen + Getränke	ja	Sulzbacher Brücke lt. Plan	ja	8 x 3,6 m	1 x 400V 32Amp.	kein Wasser	ja
80	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	ja	4 x 2 m	1 x 230V	1 x Wasser	nein
81	Langos, Baumkuchen + Getränke	ja	Sulzbacher Brücke lt. Plan	ja	6 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
82	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 2,5 m	1x230V	kein Wasser	nein
83	Holzkohleschwenkgrill	nein	Willy-Brandt-Platz lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
84	Folienballons + Vogelpfeiferl	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	2 x 1 x 1 m	kein Strom	kein Wasser	nein

85	Früchtebowle	ja	Biegel lt. Plan	nein	6 x 2 m	1 x 230V	1 x Wasser	nein
87	Markthandel	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 1 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
88	Markthandel, Piercing, Airbrush, Accessoires	nein	Sulzbacher Brücke lt. Plan	nein	8 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
89	Getränke	ja	Biegel wie 2016 lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 400V 32Amp.	1xWasser	ja
90	Getränke	nein	Bleichwiese - Platz vor Lokal	nein	5 x 4 m	kein Strom	kein Wasser	ja
91	Speisen	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	7 x 3 m	1 x 400V 32Amp.	kein Wasser	nein
92	griechische Spezialitäten	nein	Biegel lt. Plan	nein	4,5 x 2,2 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
93	Kunsthandwerk	nein	Biegel lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	ja
94	Süßwaren	nein	Sulzbacher Brücke lt. Plan	ja	10 x 2,5 m	1 x 400V 32Amp.	kein Wasser	nein
95	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	6 x 3 m	1 x 230V	1xWasser	ja
96	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	2,3 x 2,3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
97	Markthandel	nein	Biegel lt. Plan	nein	6 x 1 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
98	asiatische Spezialitäten	nein	Rechts vom Eingang vor Lokal lt. Plan	nein	3 x 2 m	kein Strom	kein Wasser	nein
99	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	ja	5 x 2 m	1 x 230 V	kein Wasser	nein
100	Spiralkartoffeln im Knuspermantel	nein	Biegel lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
101	Speisen + Getränke	nein	Willy-Brandt-Platz lt. Plan	nein	pauschal	kein Strom	kein Wasser	nein
102	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	5 x 3 m	1 x 400V 32Amp.	1 x Wasser	nein
103	Kunsthandwerk	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	2 x 2 m	kein Strom	kein Wasser	nein
105	Markthandel	nein	Biegel lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
106	Kuchen + Getränke - Bootsfahrten auf der Murr	nein	Pavillion an der Murr wie 2016	ja	10 x 10 m	kein Strom	kein Wasser	nein
107	Holzkohleschwenkgrill	nein	Schillerstraße lt. Plan	nein	5 x 5 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
108	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	3 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
109	Kunsthandwerk und Accessoires	nein	Biegel lt. Plan	nein	7 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
110	Speisen + Getränke	nein	Biegel vor Lokal lt. Plan	nein	8 x 2,5 m	kein Strom	kein Wasser	nein
111	Getränke	nein	Ballustrade wie Vorjahre	nein	2 x 1 m	kein Strom	kein Wasser	nein
112	französische Spezialitäten + Getränke	ja	Marktstraße lt. Plan	ja	12 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	2 x Wasser	nein
113	Ungarische Spezialitäten + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	12 x 3 m	1 x 400V 16Amp.	1 x Wasser	ja
114	Pizza aus dem Holzbackofen	nein	Biegel lt. Plan	nein	4 x 3 m	1 x 230V	kein Wasser	nein

115	Fischspezialitäten	nein	Sulzbacher Brücke lt. Plan	nein	5 x 2 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
116	schwäbische Klassiker + Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	ja	5,9 x 2,4 m	1 x 230V	kein Wasser	nein
117	Getränke	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	4,5 x 3 m	1x230V	kein Wasser	nein
118	vegetarische/vegane Speisen	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	4 x 2 m	1 x 400V 16Amp.	kein Wasser	nein
119	Glitzertattoos, Kinderschminken	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	3 x 3 m	kein Strom	kein Wasser	nein
120	Geschenkartikel	nein	Biegel lt. Plan	nein	10 x 1 m	1 x 230 V	kein Wasser	nein
121	Getränke	nein	Grabenstr. lt. Plan	nein	6 x 3 m	1x230V	1 x Wasser	ja
122	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	3 x 3 m	1x230V	1 x Wasser	ja
123	Speisen	nein	Grabenstraße lt. Plan	nein	2 x 2 m	1x230V	kein Wasser	nein
124	Speisen + Getränke	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	3,5 x 2 m	1x230V	kein Wasser	nein
125	Wein und Kunsthandwerk	nein	Marktstraße lt. Plan	nein	3 x 2 m	1x230V	kein Wasser	nein
126	Tee, Kaffee, Gewürze, Zucker, Trinkschokoladen, Bonbons	nein	Sulzbacher Brücke lt. Plan	nein	8,2 x 6,2 m	1x400V/32 Amp.	kein Wasser	nein
127	Markthandel	nein	Sulzbacher Brücke/Marktstr. lt. Plan	nein	5x3m	kein Strom	kein Wasser	nein
128	Getränke	nein	Biegel lt. Plan	nein	5x3m	1x230V	kein Wasser	nein